



ÖFFENTLICH

DN.: 2025/0166 vom 22.09.2025

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung	07.10.2025	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Industriegebiet Schützenstraße"
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 BauGB und öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 BauGB, die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Industriegebiet Schützenstraße“ der Stadt Ochtrup im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Die gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 BauGB erforderliche Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Einholung von Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Errichtung eines Fuß- und Radweges sowie die Ausweisung von Verkehrsflächen zur Anlage eines Wendehammers für Lastzüge.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden	durch die Schützenstraße tlw. und die nördlichen Grenzen der Flurstücke 420 und 421,
im Osten	durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 152, 243 und 421,
im Süden	durch die Waldstraße tlw. und die südlichen Grenzen der Flurstücke 148 und 149,
im Westen	durch die westliche Grenze des Flurstückes 148.

Die angegebenen Flurstücke und Straßen liegen in der Flur 78 der Gemarkung Ochtrup.

Der Bebauungsplan Nr. 23 soll in der Weise vereinfacht verändert werden, dass

- am südlichen und westlichen Rand des Flurstückes 148 und am westlichen Rand des Flurstückes 149 ein Fuß- und Radweg entsteht,
- entlang der Waldstraße ein Wendehammer für Lastzüge geschaffen wird und
- somit die Waldstraße entlang der Flurstücke 81, 149, 150 und 243 als Industriegebiet festgesetzt wird.

Sachdarstellung:

Die im Bebauungsplan bisher als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzte Fläche wird nicht mehr für den Straßenverkehr benötigt. Da die angrenzenden Grundstücke bereits als Industriegebiet ausgewiesen sind, soll die Fläche zukünftig ebenfalls als Industriegebiet festgesetzt werden. Dadurch erfolgt eine städtebaulich sinnvolle Arrondierung des bestehenden Industriegebietes.

Umweltrelevanz:

Durch die Änderung des Bebauungsplanes sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens sowie die Kosten für etwaige Gutachten sind vom Antragsteller zu tragen.

Generationengerechtigkeit:

Die Erhaltung und die Erweiterung von Gewerbebetrieben sichern Arbeitsplätze für heutige und künftige Generationen.

Im Auftrage:

Korten